

rechnungsabkommen durch entsprechende Vereinbarungen der beteiligten Regierungen¹⁾ auf diese Gebiete ausgedehnt worden.

Neuere *Verrechnungsabkommen* hat das *Deutsche Reich* am 4. Januar 1939 mit *Iran*²⁾, am 23. März 1939 mit der *Slowakei*³⁾ und am 20. Mai 1939 mit *Litauen*⁴⁾ abgeschlossen.

III. Kulturabkommen

Das in den letzten Jahren zu beobachtende Bestreben, bestehende freundschaftliche Beziehungen durch den Abschluß von Kulturabkommen zu vertiefen⁵⁾, hat in einer Reihe neuer derartiger Vereinbarungen Ausdruck gefunden.

Unter ihnen ist in erster Linie das *Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über die kulturelle Zusammenarbeit* vom 23. November 1938⁶⁾ zu erwähnen, in dem in ganz besonders ausführlicher Weise ein Zusammenwirken der beiderseitigen Regierungen sowie der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der Faschistischen Partei⁷⁾ auf den Gebieten des geistigen und künstlerischen Lebens vorgesehen ist. Neben den Vorschriften über die Pflege und Förderung der bereits bestehenden und über die Einrichtung neuer kultureller und wissenschaftlicher Institute, die — wie es im Art. I heißt — »durch Forschung und Lehre der Verbreitung der Kenntnis des anderen Landes und seiner Kultur dienen«⁸⁾, sind vor allem diejenigen hervorzuheben, die — durch die Errichtung und den Ausbau von Lehrstühlen und Lek-

¹⁾ Siehe dazu Reichssteuerblatt 1938, S. 976, 1032, 1055, 1080, 1112, 1136; 1939, S. 632, 784 sowie das *Deutsch-Französische Abkommen über die Eingliederung des Warenverkehrs zwischen den sudetendeutschen Gebieten und Frankreich in die deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen* vom 10. 3. 1939: RGBl. II 1939, S. 618; Journ. Off. 1939, S. 4331.

²⁾ RGBl. II 1939, S. 120.

³⁾ *Abkommen zur Regelung der Zahlungen zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und der Slowakei* (RGBl. II 1939, S. 646) und *Abkommen zur Regelung der Zahlungen zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakei* (RGBl. II 1939, S. 648).

⁴⁾ RGBl. II 1939, S. 809.

⁵⁾ Vgl. zu den bisherigen Abkommen dieser Art diese Zeitschr. Bd. V, S. 168, 632, 877; Bd. VI, S. 762; Bd. VII, S. 579.

⁶⁾ Rat. 10. 5. 1939: RGBl. II 1939, S. 756; Gazzetta Ufficiale 1939 Suppl. ord. zu Nr. 49, S. 10.

⁷⁾ Art. XXXI des Abkommens lautet: »Die zwischen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der Faschistischen Partei sowie deren Dienststellen auf beiden Seiten getroffenen und noch zu treffenden kulturellen Sondervereinbarungen wie auch die zwischen den mit der Wahrnehmung kulturpolitischer Aufgaben amtlich betrauten Organisationen des öffentlichen Rechts und ähnlichen Institutionen erfolgten kulturellen Abmachungen gelten als Bestandteile dieses Abkommens, soweit sie durch Notenwechsel der beiden Regierungen bestätigt worden sind.«

⁸⁾ Die schon bestehenden und die in Aussicht genommenen Institute sind in den Artt. III—VI aufgeführt. Nach Art. VII wird jeder der vertragschließenden Teile ferner »die von der Akademie für Deutsches Recht in Berlin und dem Comitato per le Relazioni

toraten an den Hochschulen sowie durch die dementsprechende Ordnung des höheren Schulwesens — die Förderung der Kenntnis der Sprache des Vertragspartners im eigenen Lande zum Gegenstand haben¹⁾. Eine eingehende Regelung hat ferner die Frage des Austauschs von Hochschullehrern, Studenten und Schülern gefunden (Artt. XI—XVI). Die Vorschriften über die Anerkennung von Zeugnissen, den Austausch von Veröffentlichungen²⁾, Erleichterungen in der Benutzung der beiderseitigen Bibliotheken und Archive, die Förderung von Übersetzungen literarischer und wissenschaftlicher Werke aus der Sprache des einen in die des anderen Landes, eine engere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Kunst-, Theater-, Film- und Rundfunkwesens sowie bei Ausstellungen, internationalen Kongressen und Kulturtagungen (Artt. XX—XXX) entsprechen den in Kulturabkommen üblichen Abmachungen. Hervorzuheben ist die Vorschrift des Art. XXVI:

»Die vertragschließenden Teile werden die Übersetzung oder Verbreitung von Werken, die sich unter Verfälschung der geschichtlichen Wahrheit gegen das andere Land, gegen seine Staatsform oder seine Staatsführung richten, und von entstellenden Werken (Tendenz-Literatur) politischer Emigranten des anderen Landes verhindern.«

Der Inhalt der in beiden Ländern für den Unterricht zugelassenen Schulbücher soll gemäß Art. XXI »der geschichtlichen Wahrheit und dem Geist der deutsch-italienischen Verständigung« entsprechen. Die

Giuridiche Italo-Germaniche in Rom gegründete Arbeitsgemeinschaft zur Pflege und Vertiefung der Beziehungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, insbesondere der Rechtsentwicklung und Rechtsvergleichung« fördern.

Nach Art. II gewährt jeder Vertragspartner den in seinem Lande befindlichen öffentlichen kulturellen Einrichtungen des anderen Teils, die der Wissenschaft und dem Unterricht dienen, Steuerbefreiung hinsichtlich der Gebäude und Grundstücke und Zollfreiheit für die Ein- und Ausfuhr der Lehr-, Lern-, Anschauungs- und Forschungsmittel und Ausstattungsgegenstände sowie des von den Leitern und Beamten dieser Einrichtungen bei ihrer Übersiedlung mitgeführten persönlichen Mobiliars.

¹⁾ Artt. IX, X, XVIII, XIX. Gemäß Art. IX wird u. a. die deutsche Regierung nicht nur die bestehenden Lehrstühle für Romanistik aufrechterhalten und »dafür Sorge tragen, daß die Erforschung und die Lehre der italienischen Sprache und Literatur an diesen Lehrstühlen stärkere Berücksichtigung finden«, sondern »darüber hinaus im Zuge der stärkeren Entwicklung des Unterrichts der italienischen Sprache und Literatur zunächst an mindestens zwei Universitäten je eine Professur für italienische Sprache und Literatur einrichten«. Gemäß Art. XVIII wird die deutsche Regierung »dafür Sorge tragen, der italienischen Sprache an den deutschen höheren Schulen allmählich eine Stellung zu geben, die der keiner anderen romanischen Sprache nachsteht«.

Gemäß Art. XIX werden die NSDAP die Erlernung der italienischen Sprache und die Faschistische Partei die Erlernung der deutschen Sprache nach näherer gegenseitiger Vereinbarung »im Bereich ihrer Organisationen« fördern.

²⁾ Nach Art. XXIII werden bei dem Austausch von Veröffentlichungen »solche Werke besonders berücksichtigt, die der Kenntnis des Nationalsozialismus und des Faschismus dienen.«

Durchführung des Abkommens liegt in den Händen eines deutsch-italienischen Kulturausschusses (Art. XXXIII), der wenigstens einmal im Jahr abwechselnd in Deutschland und Italien zusammentreten soll.

Ein in den wesentlichen Punkten übereinstimmendes *Kulturabkommen* ist am 24. Januar 1939 zwischen dem *Deutschen Reich* und *Spanien* abgeschlossen worden¹⁾.

Das mit der Unterzeichnung in Kraft getretene *Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Reich und Japan* vom 25. November 1938²⁾, das der Vertiefung der vielfältigen und »insbesondere seit dem Abschluß des Antikomintern-Abkommens immer enger« gewordenen geistigen Beziehungen³⁾ der Vertragspartner dienen soll, enthält im Gegensatz zu den vorgenannten Vereinbarungen keine ins einzelne gehende Bestimmungen, sondern beschränkt sich darauf, als gemeinsames Ziel die planmäßige Förderung der beiderseitigen Kulturbeziehungen »auf den Gebieten der Wissenschaft und Kunst, der Musik und Literatur, des Films und des Funks, der Jugendbewegung und des Sports usw.« (Art. II) anzugeben. Die Durchführung im einzelnen soll von Fall zu Fall durch die zuständigen Behörden der Vertragspartner geregelt werden (Art. III)⁴⁾. Entsprechende Kulturabkommen hat *Japan* am 15. November 1938 mit *Ungarn*⁵⁾ und am 23. März 1939 mit *Italien*⁶⁾ abgeschlossen.

Die Abkommen, die *Frankreich* am 19. Dezember 1938 mit *Griechenland* und am 31. März 1939 mit *Rumänien* unterzeichnet hat, nehmen auf die gemeinsame Grundlage des geistigen Lebens der Vertragspartner Bezug⁷⁾. Während der französisch-rumänische Vertrag sich im wesent-

¹⁾ Inhaltsangabe des bisher amtlich noch nicht veröffentlichten Abkommens in *Völk. Beobachter* vom 25. I. 1939.

²⁾ *RGBl. II* 1939, S. 787; *Tokyo Gazette* Nr. 19 (1939), S. 28.

³⁾ So die anlässlich der Unterzeichnung abgegebenen übereinstimmenden amtlichen deutschen und japanischen Erklärungen: *Abdruck Ostasiatische Rundschau* 1938, S. 573; *Tokyo Gazette* a. a. O., S. 29.

⁴⁾ Vgl. hierzu die Erklärung des Sprechers des japanischen Außenamts vom 25. II. 1938 (*Tokyo Gazette* a. a. O., S. 31): »Cultural pacts between foreign countries usually have detailed stipulations, but the present one between Japan and Germany is rather different in stipulating general provisions for cultural cooperation and leaving room for giving full play to them as occasion demands. Matters of detail shall be discussed and decided on between the competent authorities of the High Contracting Parties from time to time«.

⁵⁾ *Pester Lloyd* vom 16. II. 1938.

⁶⁾ *Abdruck: Storia e Politica Internazionale* Bd. I (1939), S. 222.

⁷⁾ In der Präambel zu dem französisch-griechischen *Vertrag über die geistigen und künstlerischen Beziehungen* (rat. 25. 4. 1939: *Journ. Off.* 1939, S. 6707; *Ephemeris I* 1939, S. 386) ist von der »communauté des fondements sur lesquels repose la vie intellectuelle de leur deux pays«, in der Präambel zu dem *Vertrag über die Entwicklung der geistigen Beziehungen zwischen Rumänien und Frankreich* («*Journ. Off.* 1939, S. 7682; *Monitorul Oficial I* 1939, S. 3546) von dem »patrimoine spirituel commun qui leur est également

lichen auf Vorschriften über eine Förderung des Austauschs von Professoren und Studenten nach einem »methodischen Plan« beschränkt, sieht der französisch-griechische darüber hinaus u. a. die Anerkennung der beiderseitigen zum Universitätsbesuch berechtigenden Schulabschlußzeugnisse und die Anrechnung der auf Hochschulen des Vertragspartners verbrachten Studienzeit, die Förderung von Übersetzungen wissenschaftlicher und literarischer Werke aus der Sprache des einen in die des anderen Landes sowie eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kunst¹⁾, des Films und des Rundfunks vor. Die Durchführung der Vereinbarungen liegt in den Händen französisch-rumänischer und französisch-griechischer Kommissionen, die ihren Sitz in Paris und Bukarest bzw. Athen haben.

Finnland, Ungarn und Estland, die zur finno-ugrischen Völkergruppe gehörigen europäischen Staaten, haben »im Bewußtsein der ihre Völker vereinigenden verwandtschaftlichen Beziehungen und des großen Nutzens und Vorteils, den eine Befestigung der vieltausendjährigen Bande mit sich bringen könnte« untereinander in allen wesentlichen Punkten übereinstimmende *Abkommen über geistige Zusammenarbeit* abgeschlossen²⁾, um die »zwischen den Brudervölkern bestehenden, seit altersher fruchtbringenden kulturellen Verbindungen« auf »eine offizielle Grundlage« zu stellen und dadurch zu stärken³⁾.

Zentralstellen für den Ausbau der wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Verbindungen sind das Finno-Ugrische Institut in Budapest sowie ungarische und estnische bzw. finnische Institute an den Universitäten in Helsingfors und Dorpat. Diese Institute werden in der Regel von dem Lande, in dem sie sich befinden, unterhalten, aber durch die Regierung und die wissenschaftlichen Organisationen des Vertragspartners, insbesondere durch unentgeltliche Überlassung von Büchern und Zeitschriften, unterstützt. Sie stehen den Angehörigen der Vertrags-

cher« die Rede. Die besondere Verbundenheit Frankreichs und Rumäniens wird ferner durch die Feststellung der Präambel betont, daß es sich weniger um die Vertiefung der geistigen Beziehungen als um die Anpassung der Methoden der kulturellen Zusammenarbeit an die neue Entwicklung handle, denn: »Les liens intellectuels qui unissent la Roumanie et la France s'inspirent d'une tradition trop riche et reposent sur une nécessité spirituelle trop impérieuse pour que la conclusion d'un accord visant à leur renforcement puisse prétendre les développer réellement davantage«.

¹⁾ Es ist u. a. ein Austausch von Abgüssen der Meisterwerke der antiken und modernen französischen und griechischen Kunst in Aussicht genommen (Art. 8 Abs. 3).

²⁾ Das Abkommen zwischen *Ungarn* und *Estland* datiert vom 13. 10. 1937 (Riigi Teataja 1937 Nr. 809; Cooperation Intellectuelle Nr. 91/92 (1938), S. 417), das Abkommen zwischen *Ungarn* und *Finnland* vom 22. 10. 1937 (rat. 28. 6. 1938: Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1938 Nr. 2.) und das Abkommen zwischen *Finnland* und *Estland* vom 1. 12. 1937 (rat. 8. 4. 1938: Finlands Förf. Fördragsserie 1938 Nr. 15).

³⁾ Die zitierten Stellen sind den wörtlich übereinstimmenden Präambeln der Abkommen entnommen.

staaten zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung¹⁾). Die von Ungarn, Finnland und Estland eingesetzte Finno-Ugrische Forschungskommission wird gemäß Art. 3 des estnisch-ungarischen Vertrages ein Arbeitsprogramm für gemeinsame Forschungen ungarischer, finnischer und estnischer Gelehrter auf dem Gebiet der Linguistik, der Ethnographie, Archäologie und Geschichte aufstellen²⁾); die Arbeit der »Finno-Ugrischen Kulturkongresse« für eine Annäherung der finno-ugrischen Völker wird von sämtlichen beteiligten Regierungen unterstützt und in allen drei Staaten die bereits seit einiger Zeit geübte Sitte befestigt werden, in den Schulen an jedem dritten Sonnabend des Oktober der »Brudervölker« zu gedenken und deren nationale Feiertage in geeigneter Form mitzufeiern³⁾). Die beteiligten Regierungen werden sich ferner die Förderung der Sprache der Vertragspartner in ihren Ländern angelegen sein lassen⁴⁾, den Austausch von Professoren und Studenten durch Gewährung von Stipendien und sonstigen Erleichterungen fördern⁵⁾ und im übrigen in den aus zahlreichen anderen Kulturabkommen bekannten Formen auf den verschiedensten geistigen Gebieten zusammenarbeiten⁶⁾. Besonderes Gewicht wird darauf gelegt, daß die Kultur und die sonstigen Verhältnisse im Lande des Vertragspartners in den Schulbüchern behandelt werden und daß diese »nicht nur in Übereinstimmung mit der Wahrheit, sondern auch in einem freundschaftlichen Geist« abgefaßt sind⁷⁾). Auch die Durchführung dieser Verträge ist Gemischten Kommissionen anvertraut, die aus je zwei Unterkommissionen mit dem Sitz in den jeweiligen Hauptstädten der Vertragspartner bestehen⁸⁾).

1) Artt. 1 aller Verträge.

2) Ähnliche Aufgaben, die »mit Rücksicht auf die Verwandtschaft der finno-ugrischen Völker von Interesse sind«, sind gemäß Art. 3 des finnisch-ungarischen Vertrags auch dem in diesem Vertrag vorgesehenen besonderen finnisch-ungarischen Ausschuß übertragen worden.

3) Artt. 3 sämtlicher Verträge.

4) Artt. 2 der Verträge. — Art. 9 des finnisch-estnischen Vertrags enthält die Sondervorschrift, daß »in Estland wohnhaften finnisch-sprechenden und in Finnland wohnhaften estnisch-sprechenden Staatsangehörigen« die Möglichkeit gegeben wird, »Volksschulunterricht in ihrer eigenen Sprache zu erhalten sowie überhaupt ihre Kultur in der Muttersprache zu pflegen«, sofern sich an demselben Ort mindestens 20 Schulpflichtige dieser Art befinden.

5) Artt. 4—6 aller Verträge.

6) Artt. 8—13 sehen u. a. die Förderung von Übersetzungen, Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Bibliotheks-, Theater-, Film- und Rundfunkwesens sowie den Austausch offizieller Publikationen und wissenschaftlicher Zeitschriften, die Verträge Ungarns mit Finnland und Estland auch eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports vor.

7) So mit geringen Abweichungen Artt. 7 sämtlicher Verträge.

8) Art. 14 des ungarisch-estnischen und ungarisch-finnischen, Art. 16 des finnisch-estnischen Vertrages.

Auf Grund eines am 14. Januar 1938 zwischen *Finnland* und *Polen* unterzeichneten *Protokolls über geistige Zusammenarbeit*¹⁾ sollen auch die zwischen diesen beiden Ländern bestehenden wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Beziehungen durch die üblichen Mittel »entwickelt und vertieft« werden.

Für die kulturelle Zusammenarbeit der südamerikanischen Staaten sind vor allem die auf den Panamerikanischen Konferenzen ausgearbeiteten multilateralen Konventionen über die Förderung der kulturellen interamerikanischen Beziehungen vom 23. Dezember 1936²⁾, über den Geschichtsunterricht vom 26. Dezember 1933³⁾ und über die friedliche Ausrichtung des öffentlichen Unterrichts vom 23. Dezember 1936⁴⁾ von Bedeutung, die bereits von zahlreichen Staaten ratifiziert worden sind⁵⁾. Daneben sind aus neuerer Zeit insbesondere die *Abkommen über den Austausch von Professoren, Schriftstellern, Künstlern, Gelehrten, Technikern, Journalisten und Studenten*, über den *Austausch von Publikationen* sowie über die *Revision der Geschichts- und Geographie-Schulbücher* zu erwähnen, die — fast gleichlautend — am 3. Juni 1938 zwischen *Argentinien* und *Chile*⁶⁾ und am 26. September 1938 zwischen *Argentinien* und *Uruguay*⁷⁾ unterzeichnet worden sind. In ihnen ist u. a. vorgesehen, daß in dem einen Jahr eine aus den verschiedensten Vertretern geistiger Berufe zusammengesetzte argentinische Delegation Chile (Uruguay), in dem nächsten Jahr eine entsprechende Delegation aus Chile (Uruguay) Argentinien besucht, deren Mitglieder Vorlesungen und Vorträge halten werden. In den Staatsbibliotheken werden besondere Abteilungen für die literarische Produktion des Vertragspartners eingerichtet werden, der dazu jeweils einen Grundstock von mindestens 2000 Bänden zur Verfügung stellt. Die Vorschriften über die Revision der Geschichts- und Geographie-Schulbücher folgen im wesentlichen dem Vorbild der

1) Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1938 Nr. 47.

2) U.S.A. Treaty Series Nr. 928.

3) Siehe diese Zeitschr. Bd. IV, S. 649; Bd. VII, S. 521.

4) Siehe diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 521 Anm. 3.

5) Die *Konvention über die Förderung der kulturellen interamerikanischen Beziehungen* ist bisher von Brasilien, Chile, der Dominikanischen Republik, Haiti, Honduras, Nicaragua, Panama, Peru, Venezuela, und den Vereinigten Staaten von Amerika; die *Konvention über den Geschichtsunterricht* von der Dominikanischen Republik, Mexiko, Kolumbia, Ecuador, Guatemala, Honduras und Panama; die *Konvention über die friedliche Ausrichtung des öffentlichen Unterrichts* von Brasilien, Chile, der Dominikanischen Republik, Guatemala, Haiti, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, San Salvador und Venezuela ratifiziert worden (nach Angaben in Bull. Pau Am. Union 1938, S. 714 ff. in Verbindung mit Treaty Information 1938, S. 350, 378 f.; 1939, S. 48.)

6) Text in französischer Übersetzung: Coopération Intellectuelle Nr. 91/92, S. 414 ff.

7) Text in franz. Übersetzung: Coopér. Intell. Nr. 95/96, S. 655.

Abmachungen, die auf diesem Gebiet zwischen Argentinien und Brasilien getroffen worden sind¹⁾.

Die *Genfer Erklärung über den Geschichtsunterricht (die Revision der Schulbücher)* vom 2. Oktober 1937 ist außer von den in dieser Zeitschrift Bd. VIII, S. 520 genannten Staaten inzwischen noch von *Argentinien*, *Finnland*²⁾, *Dänemark* und *Island*³⁾ unterzeichnet worden.

Völkerrechtliche Urkunden

Das Protektorat über Böhmen und Mähren.

1. Die deutsch-tschechische Einigung vom 15. März 1939)⁴⁾.

Der Führer und Reichskanzler hat heute in Gegenwart des Reichsministers des Auswärtigen von Ribbentrop den tschechoslowakischen Staatspräsidenten Dr. Hacha und den tschechoslowakischen Außenminister Dr. Chwalkowsky auf deren Wunsch in Berlin empfangen. Bei der Zusammenkunft ist die durch die Vorgänge der letzten Wochen auf dem bisherigen tschechoslowakischen Staatsgebiet entstandene ernste Lage in voller Offenheit einer Prüfung unterzogen worden. Auf beiden Seiten ist übereinstimmend die Überzeugung zum Ausdruck gebracht worden, daß das Ziel aller Bemühungen die Sicherung von Ruhe, Ordnung und Frieden in diesem Teile Mitteleuropas sein müsse. Der tschechoslowakische Staatspräsident hat erklärt, daß er, um diesem Ziele zu dienen und um eine endgültige Befriedung zu erreichen, das Schicksal des tschechischen Volkes und Landes vertrauensvoll in die Hände des Führers des Deutschen Reiches legt. Der Führer hat diese Erklärung angenommen und seinem Entschlusse Ausdruck gegeben, daß er das tschechische Volk unter den Schutz des Deutschen Reiches nehmen und ihm eine seiner Eigenart gemäße autonome Entwicklung seines völkischen Lebens gewährleisten wird.

Zu Urkund dessen ist dieses Schriftstück in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

Berlin, den 15. März 1939.

Adolf Hitler
Ribbentrop

Dr. E. Hacha
Dr. Chwalkowsky

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 16. März 1939)⁵⁾.

Ein Jahrtausend lang gehörten zum Lebensraum des deutschen Volkes die böhmisch-mährischen Länder. Gewalt und Unverstand haben sie aus ihrer alten, historischen Umgebung willkürlich gerissen und schließlich durch ihre

1) Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. IV, S. 370; Bd. VIII, S. 521.

2) Finlands Författningssamling Fördragsserie 1938 Nr. 31.

3) Moniteur Belge 1939, S. 1537.

4) DNB. 15. 3. 1939, Nr. 397. Vgl. Faksimile D. A. Z., 16. 3. 1939.

5) RGBl. 1939, I, S. 485.